

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung  
für das Kommunalunternehmen Wärmeversorgung Marquartstein,  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2020 (GVBl. 2020, S. 350) erlässt die Gemeinde Marquartstein folgende Satzung:

**§1  
Änderung**

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Wärmeversorgung Marquartstein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Der Vorstand - der Unternehmenssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem kaufmännischen und dem technischen Vorstand.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält sowie die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern regelt. Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; ist kein Vorstandsvorsitzender benannt, vertreten die Vorstandsmitglieder das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Über die Benennung eines Vorstandsvorsitzenden entscheidet der Verwaltungsrat. Bei einer Benennung gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat nach dem ersten Halbjahr einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Marquartstein haben können, ist diese(r) zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.02.2022 in Kraft.

Gemeinde Marquartstein, den 31.01.2022

Andreas Scheck  
Erster Bürgermeister